

BGer 9C 626/2016 vom 20. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_626_2016

FR: TF 9C 626/2016 du 20 octobre 2016

IT: TF 9C 626/2016 del 20 ottobre 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 20.10.2016 9C 626/2016 (9C_626/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 20.10.2016 9C 626/2016
(9C_626/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
20.10.2016 9C 626/2016 (9C_626/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_626/2016 {T 0/2}
Urteil vom 20. Oktober 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A._____,
vertreten durch Advokat Guido Ehrlar, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons
Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons Aargau vom 9. August 2016. in Erwägung, dass die IV-Stelle des Kantons Aargau
A._____ mit Verfügung vom 2. September 2002 eine ganze Rente der
Invalidenversicherung ab dem 1. März 2001 zusprach, dass die IV-Stelle diese Rente mit
Verfügung vom 19. Mai 2015 wiedererwägungsweise auf das Ende des der Verfügung
folgenden Monats aufhob und einer dagegen gerichteten Beschwerde die aufschiebende
Wirkung entzog, dass das Versicherungsgericht des Kantons Aargau die dagegen gerichtete
Beschwerde des A._____ mit Entscheid vom 8. Dezember 2015 teilweise guthiess, die
Verfügung vom 19. Mai 2015 aufhob und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen -
konkret zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG
erfüllt sind - sowie zum Erlass einer neuen Verfügung an die Verwaltung zurückwies, dass
A._____ die Verwaltung am 23. Dezember 2015 um Weiterausrichtung und
Nachzahlung der mit (aufgehobener) Verfügung vom 19. Mai 2015 eingestellten
Invalidenrente sowie - eventualiter - um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung
ersuchte, dass die IV-Stelle mit Verfügung vom 26. Februar 2016 am Entzug der
aufschiebenden Wirkung festhielt, dass das Versicherungsgericht des Kantons Aargau die
dagegen erhobene Beschwerde des A._____ abwies, dass derlei Entscheide über die
aufschiebende Wirkung Zwischenentscheide sind, gegen welche die Beschwerde ans
Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig sind,
welche hier offensichtlich fehlen, jene gemäss lit. a schon nur mit Blick auf die integrale
Nachzahlung der suspendierten Rentenleistungen (samt Zinsen), falls die Abklärungen
deren Begründetheit ergäben, dass sodann Entscheide über die aufschiebende Wirkung
Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nach Art. 98 BGG darstellen (SVR 2012 IV Nr.
40 S. 151, 9C_652/2011 E. 4.1; 2007 IV Nr. 43 S. 143, 9C_191/2007), laut welcher

Gesetzesbestimmung mit der dagegen erhobenen Beschwerde nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann, dass das Bundesgericht die Verletzung verfassungsmässiger Rechte nur insofern prüft, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG), andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Ulrich Meyer/Johanna Dormann, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 15 f. zu Art. 106 BGG), dass in der Beschwerde nirgends, auch nicht im abschliessenden Passus, qualifiziert substantiiert dargelegt wird, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid über die aufschiebende Wirkung verfassungsmässige Rechte verletze, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten und umständehalber von Gerichtskosten abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich, schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. Oktober 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.